



**Segel Club Männedorf**

**Statuten**

## **1. Konstituierung und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen Segel Club Männedorf (SCMd) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein mit Sitz in Männedorf im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **2. Zweck des Vereins**

2.1. Der Segel Club Männedorf bezweckt:

- Die Förderung des Segelsportes.
- Die Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten.
- Die Schaffung bzw. Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen.

2.2. Der SCMd kann sich anderen Organisationen anschliessen, soweit dies seinen Zielsetzungen entspricht.

## **3. Mitgliedschaft**

3.1. Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Aktiv-Ehepaarmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern

3.2. Aktivmitglieder und Aktiv-Ehepaarmitglieder sind die dem SCMd angehörenden Eigner und Eignerinnen von Segel- und Motorbooten; in fester eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Konkubinatspaare werden Ehepaarmitgliedern gleichgestellt; im Weiteren können Personen als Aktivmitglieder beitreten, die sich aktiv dem Segelsport widmen, ohne indessen selber ein Boot zu besitzen.

- 3.3. Als Junioren und Juniorinnen gelten Mitglieder vom 10. bis vollendetem 18. Altersjahr, bei denen die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllt sind.
- 3.4. Als Passivmitglieder können dem SCMd Personen angehören, die dem Segelsport freundschaftlich verbunden sind und selber kein Boot besitzen. Sie sind bei SSV-USY-Regatten nicht ruderberechtigt und bei clubeigenen Regatten nicht preisberechtigt.
- 3.5. Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den SCMd verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Club- und Verbandsbeiträge befreit.

#### **4. Aufnahme**

- 4.1. Gesuche um Aufnahme als Aktiv-, Aktiv-Ehepaar- oder Juniorenmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Eingang des Gesuchs gelten die Bewerber/innen während mindestens 6 Monaten als Gastmitglieder und sind zu den Clubveranstaltungen eingeladen. Gastmitglieder können nach Ablauf der 6-monatigen Gastzeit auf die nachfolgende Generalversammlung den Antrag auf Aufnahme in den Club stellen, sofern sie spätestens am 1. Juli des Vorjahres eine Gastmitgliedschaft beantragt haben. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder. Gastmitglieder sind bei clubinternen Regatten preisberechtigt.
- 4.2. Das Aufnahmegesuch als Passivmitglied ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4.3. Neu eintretende Aktiv- und Aktiv-Ehepaarmitglieder entrichten eine von der Generalversammlung jährlich festgelegte Eintrittsgebühr. Übertretende Juniorenmitglieder bezahlen nach mindestens 2-jähriger Juniorenmitgliedschaft keine Eintrittsgebühr.

#### **5. Austritte**

Begehren auf den Clubaustritt sind bis zum 31. Dezember an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Bei später eintreffenden Mitteilungen bleiben die Beiträge für das kommende Jahr geschuldet.

#### **6. Ausschluss**

- 6.1. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder deren Mitglieder ein Mitglied aus dem SCMd ausschliessen:
- 6.1.1. Wenn es sich weigert, den Statuten und Reglementen des SCMd oder den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten.
- 6.1.2. Wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des SCMd verletzt oder schädigt.
- 6.1.3. Wenn es bis spätestens Jahresende trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCMd nicht nachgekommen ist.
- 6.2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Aktiv-, Aktiv-Ehepaar- und Juniorenmitglieder haben in der Generalversammlung volles Stimmrecht.
- 7.2. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

7.3. Unter dem Namen SCMd sind Aktiv-, Aktiv-Ehepaar- und Juniorenmitglieder an Regatten ruderberechtigt.

7.4. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für

- Aktiv-Einzelmitglieder	je CHF	210.--
- Aktiv-Ehepaarmitglieder	pro Ehepaar CHF	220.--
- Junior/-in (10 – 18 Jahre)	je CHF	80.--
- Passivmitglied	je CHF	35.--

## 8. Organe

8.1. Organe des Vereins sind:

8.1.1. Die Generalversammlung

8.1.2. Der Vorstand

8.1.3. Die Regattakommission und allfällige weitere Kommissionen

8.1.4. Die Rechnungsrevisionsstelle

## 9. Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

9.1.1. Wahl des Vorstandes

9.1.2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

9.1.3. Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin

9.1.4. Wahl zweier Rechnungsrevisor/innen und einer Ersatzperson

9.1.5. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

9.1.6. Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge

9.1.7. Genehmigung des Jahresprogrammes

9.1.8. Erlass von Reglementen über sportliche Veranstaltungen und administrative Angelegenheiten

9.1.9. Aufnahme von Aktiv-, Aktiv-Ehepaar- und Juniorenmitgliedern

9.1.10. Ausschluss von Mitgliedern

9.1.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

9.1.12. Revision der Statuten

9.1.13. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des SCMd bei anderen Organisationen und Verbänden

9.1.14. Auflösung oder Fusion des SCMd und Entscheid über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens

9.2. Die ordentliche Generalversammlung soll im ersten Kalenderquartal stattfinden.

9.3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

9.4. Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat drei Wochen im Voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu erfolgen.

9.5. Anträge an die Generalversammlung ausserhalb der Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich einzureichen.

- 9.6. Soweit die Statuten und das Gesetz nichts Abweichendes vorsehen, ist bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden, ihr Stimmrecht ausübenden Mitglieder massgebend. Für Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 9.7. Normalerweise wird offen abgestimmt; geheime Abstimmung ist hingegen erforderlich, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.
- 9.8. Der/die Vorsitzende stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit. Im Falle von Stimmgleichheit hat er/sie aber den Stichentscheid zu fällen.
- 9.9. Die Auflösung des Vereins kann nur mit dem absoluten Mehr aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **10. Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern mit folgenden Ressorts:
  - 10.1.1. Präsidium
  - 10.1.2. Vizepräsidium
  - 10.1.3. Aktuariat
  - 10.1.4. Finanzen
  - 10.1.5. Regatten
  - 10.1.6. Anlässe
  - 10.1.7. Junioren

- 10.2. In den Vorstand wählbar sind nur Aktiv- und Aktiv-Ehepaarmitglieder.
- 10.3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist beliebig zulässig.
- 10.4. Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:
  - 10.4.1. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
  - 10.4.2. Er fasst Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
  - 10.4.3. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor.
  - 10.4.4. Er genehmigt im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Rahmen der ihm von der Generalversammlung erteilten Kompetenz.

## **11. Unterschriftenregelung**

- 11.1. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 11.2. In Angelegenheiten ohne finanzielle Tragweite können der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin einzeln unterschreiben.
- 11.3. Der Vorstand kann dem Kassier/der Kassierin für den Postcheck- und den Bankverkehr sowie dem Regattapäsidenten/der Regattapäsidentin für Regattabelange Einzelunterschrift erteilen.

## **12. Rechnungsrevisionsstelle**

- 12.1. Zwei Rechnungsrevisor/innen und eine Ersatzperson bilden die Revisionsstelle.
- 12.2. Die Revisionsstelle prüft die Club- sowie die Regattarechnung. Der/Die amtsältere erste Revisor/in tritt jeweils an der Generalversammlung zurück. Der/Die zweite wird erste/r Revisor/in, die Ersatzperson rückt nach. Die Generalversammlung wählt eine neue Ersatzperson.

## **13. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine subsidiäre Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

## **14. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **15. Stander**

Der Clubstander des SCMd ist in den Gemeindefarben gelb und schwarz gehalten, indem gelbe und schwarze Streifen alternierend in der Spitze des Standers zusammenlaufen. Durch Versetzen der Streifen entsteht das Bild eines stilisierten Grossegels mit Spinnaker.

## **16. Subsidiäre Bestimmungen**

Subsidiär gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 16. März 2007 gutgeheissen. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 1997 mit den Statutenänderungen vom 19. März 1999 und vom 18. März 2005. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Patrick M. O'Neill

Tom Willi